

Änderungsantrag

der Abgeordneten Canan Bayram, Luise Amtsberg, Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Tobias Lindner, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Filiz Polat, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/17963, 19/19582 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1939
des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten
Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft
und zur Änderung weiterer Vorschriften**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 5 (Änderung des Strafgesetzbuches) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Nummer 1 vorangestellt, die bisherigen Nummern 1 und 2 werden die Nummern 2 und 3:
 1. § 11 Absatz 1 Nummer 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende des Buchstabens b wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Am Ende des Buchstabens c wird das Semikolon durch das Wort „oder“ ersetzt und wird folgender Buchstabe d angefügt:
 - „d) Mitglied, sonstiger Bediensteter oder mit der Wahrnehmung von Aufgaben Beauftragter des Europäischen Stabilitätsmechanismus oder des Europäischen Patentamtes ist;“.
2. In der neuen Nummer 3 werden in Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa (§ 353b Absatz 4 Satz 2 Nummer 3 StGB) die Wörter „Europäischen Union“ durch die Wörter „in § 11 Abs. 1 Nummer 2a genannten Institutionen“ ersetzt.

Berlin, den 26. Mai 2020

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1.:

Die Änderung dient der Einbeziehung der in dem und für den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) Tätigen in § 11 Abs.1 Nr. 2a StGB (strafrechtlicher Begriff des Europäischen Amtsträgers).

Der ESM soll in der Covid 19-Krise erneut kurzfristig Finanzhilfen zur Verfügung stellen, um die wirtschaftlichen Folgen des Lockdowns abzufedern und den Wiederaufbau der Wirtschaft im Euro-Raum zu fördern. Wie in nationalen Einrichtungen und Einrichtungen der EU kann auch hier nicht ausgeschlossen werden, dass es zu Missbrauch kommt. Eine Strafverfolgung kann daher auch hier geboten sein. Da der ESM aber weder aufgrund von EU-Primärrecht noch von Sekundärrecht, sondern auf der Basis eines völkerrechtlichen Vertrags der daran teilnehmenden derzeit 19 EU-Staaten eingerichtet worden ist, passen die 2015 reformierten Regelungen des § 11 Abs.1 Nr. 2 a StGB nicht (Heger, Einführung der Europäischen Staatsanwaltschaft in das deutsche Recht, ZRP 2020, 115,118 m. Fn. 15). Die Immunitäten aufgrund des ESM-Vertrages (die nach seinem Art. 35 Abs. 2 u. 3 von den jeweils im ESM dafür Zuständigen aufgehoben werden können) bleiben unberührt. Das heißt, eine Strafverfolgung ist nur möglich, wenn die Immunität aufgehoben wird.

Außerdem sollen die bisher ebenfalls in § 11 Abs. 1 Nr. 2a StGB nicht einbezogenen, in dem oder für das Europäische(n) Patentamt Tätigen vom strafrechtlichen Begriff des Europäischen Amtsträgers erfasst werden (vgl. Saliger in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, § 11 Rn. 43b). Die Immunitäten aufgrund des Europäischen Patentübereinkommens (nach dessen Art. 8 i. V. m. Art. 19 Abs. 2 des Protokolls über Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Patentorganisation unter bestimmten Voraussetzungen eine Pflicht zur Aufhebung einer Immunität besteht) bleiben unberührt. Das heißt auch hier, eine Strafverfolgung ist nur möglich, wenn die Immunität aufgehoben wird.

Zu 2.:

Folgeänderung